

# **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Querung der Nordstraße im Bereich der Haltestelle Grenzstraße -**

Inkrafttreten: 21.05.2020  
Fundstelle: Brem.ABl. 2020, 421

## **- Querung der Nordstraße im Bereich der Haltestelle Grenzstraße -**

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat Stadtumbau, beabsichtigt, im Rahmen der Städtebauförderung Walle als Teilmaßnahme die Querung der Nordstraße im Bereich der Haltestelle Grenzstraße baulich herzustellen. Die Umbaumaßnahmen erfolgen innerhalb des vorhandenen öffentlichen Straßenraums.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Feststellung schließt eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Bauvorhabens nicht ein und kann gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig angefochten werden.

Die Dokumentation über die Vorprüfung wird im Internet unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) öffentlich zugänglich gemacht.

Bremen, den 14. Mai 2020

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,  
Stadtentwicklung und Wohnungsbau